



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe August 2021

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 4 U 1/20 Urteil vom 10.06.2021**
Wettbewerbsverstoß - Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bei einem gemeindlichen Telemedienangebot
- 2. 4 U 4/20 Urteil vom 10.09.2020**
Irreführung, betriebliche Herkunft, gezielte Behinderung
- 3. 4 U 184/20 Beschluss vom 24.06.2021**
Krankentransport, Krankentrage, Medizinprodukt, Krankentransportwagen, Krankenkraftwagen, Mietwagen, Mietliegewardagen, Marktverhaltensregel, DIN EN 1865
- 4. 7 U 104/19 Urteil vom 11.05.2021**
sleeping policeman, streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung, Stoppschild, Zurücktreten der Betriebsfahr
- 5. 7 U 12/20 Urteil vom 12.03.2021**
manipulierter Unfall, instabiler Fahrvorgang, überregionales Restwertangebot
- 6. 7 U 24/20 Urteil vom 11.06.2021**
Eigentumsvermutung, Wiederholung der Beweisaufnahme, Rügerechtsverlust, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

7. **7 U 53/20** **Hinweisbeschluss vom 07.01.2021**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 05.02.2021
wechselnde Beweislastentscheidungen bei § 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG, vollständiges Zurücktreten der Betriebsgefahr bei gefährlichem Fahrmanöver, Abbiegen aus der linken von zwei Fahrspuren in ein Grundstück
8. **7 U 55/20** **Hinweisbeschluss vom 26.05.2021**
Zurückweisungsbeschluss vom 06.07.2021
sekundäre Darlegungslast bei Eigentumsvermutung, Darlegungslast Wiederbeschaffungswert
9. **7 U 89/20** **Urteil vom 25.06.2021**
Sichtfahrgebot Fahrradfahrer
10. **7 U 9/21** **Hinweisbeschluss vom 07.05.2021**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 21.06.2021
Schmerzensgeldrente, vergleichbare Gerichtsentscheidungen
11. **7 U 14/21** **Urteil vom 09.07.2021**
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Universität, Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, digitales Hausrecht, Telefonterror, querulatorische Telefonanrufe, Streitwert
12. **7 U 14/21** **Beschluss vom 09.07.2021**
Befangenheit, Verwerfung als unzulässig

Familiensenate

- 13 WF 106/21** **Beschluss vom 13.07.2021**
Verfahrenswert, einstweiliges Anordnungsverfahren, Unterhalt

Strafsenate

1. **4 RBs 131/21** **Beschluss vom 08.06.2021**
Einspruchsrücknahme vor Verkündung des erstinstanzlichen Urteils, Beachtlichkeit im Zulassungsverfahren
2. **4 RBs 141/21** **Beschluss vom 17.06.2021**
Bezugnahme, Abbildung, elektronisches Speichermedium
3. **4 RVs 40/21** **Beschluss vom 22.06.2021**
Bezugnahme, Abbildung

4. 4 Ws 106/21 Beschluss vom 29.06.2021

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wiederholte Anordnung, erhöhter Maßstab, Fortdauer, Erledigung, erhebliche rechtswidrige Taten, Verhältnismäßigkeit

5. 5 RBs 107/21 Beschluss vom 24.06.2021

Bußgeldbescheid, formelle Anforderungen, Nebenbeteiligte, Verfahrensgrundlage, Verjährung, Zwischenprüfung, Hauptprüfung, Fahrstuhl, prozessualer Tatbegriff, Wartungsvertrag, Bestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit

Zivilsenate

zu 1. 4 U 1/20 Urteil vom 10.06.2021

Wettbewerbsverstoß - Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bei einem gemeindlichen Telemedienangebot

1.

Zur Gewährung eines wirksamen Rechtsschutzes - oder zur Vermeidung eines unangemessenen Aufwandes - kann zur Konkretisierung des Klagebegehrens ausnahmsweise auf Daten Bezug genommen, die auf einem digitalen Speichermedium gesichert sind.

2.

Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse als Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG bestimmen sich - wie auch bei sonstigen gemeindlichen Publikationen - jedenfalls im Verhältnis zu einem (auch) im Bereich der Printmedien tätigen Wettbewerber unter Berücksichtigung der aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits und der Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits (vgl. dazu: BGH, Urteil vom 20.12.2018 - I ZR 112/17 - Crailsheimer Stadtblatt II). Dabei ist das kommunale Telemedienangebot mit Blick auf das Gebot der Staatsferne der Presse Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge auf seine Neutralität und Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde zu untersuchen und unter Einbeziehung des gesamten Erscheinungsbilds eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

zu 2. 4 U 4/20 Urteil vom 10.09.2020

Irreführung, betriebliche Herkunft, gezielte Behinderung

1.

zum Vorliegen einer Irreführung über die betriebliche Herkunft in einem Angebot auf der Internetplattform "amazon"

2.

zum Vorliegen einer gezielten Behinderung eines Mitbewerbers durch sogenannte "Infringement-Meldungen" an den "amazon"-Plattformbetreiber

zu 3. 4 U 184/20 Beschluss vom 24.06.2021
Krankentransport, Krankentrage, Medizinprodukt, Krankentransport-
wagen, Krankenkraftwagen, Mietwagen, Mietliegewarden, Marktverhaltens-
regel, DIN EN 1865

1.

§ 4 Abs. 1 und 2 MPBetreibV sind Marktverhaltensregeln i. S. v. § 3a UWG.

2.

Ein Mietwagenunternehmer darf eine nach DIN EN 1865 genormte Krankentrage, deren Zweckbestimmung es ist, nur für den Transport von Erkrankten und Verletzten außerhalb und innerhalb von Rettungswagen und Krankentransportwagen eingesetzt zu werden, nicht als Hilfsmittel zur Patientenbeförderung während der Fahrt in Fahrzeugen einsetzen, die keine Krankenkraftwagen i. S. v. § 3 Abs. 1 RettG NRW, sondern lediglich als sog. "Mietliegewarden" nach § 49 PBefG genehmigt sind.

zu 4. 7 U 104/19 Urteil vom 11.05.2021
sleeping policeman, streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung,
Stopschild, Zurücktreten der Betriebsgefahr

1.

Wird zur Verkehrsberuhigung im Hinblick auf eine unfallträchtige Kreuzung eine Bodenwelle (sleeping policeman) errichtet, endet eine ihrerwegen angeordnete streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung, deren Länge nicht ausdrücklich vorgegeben wird, nach lfd. Nr. 55 Satz 2 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO dort, wo die Gefahr auch aus Sicht eines Ortsunkundigen vorüber ist, hier aus Fahr- richtung jeweils hinter der Bodenwelle und der gefährlichen Kreuzung, wenn keine weiteren Bodenwellen mehr angezeigt oder ersichtlich sind.

2.

Ein Vorfahrtsverstoß des Schädigers an einem Stopp-Schild (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – Zeichen 206 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO –, Abs. 2 StVO) verdrängt regelmäßig – so auch hier – die allein festzustellende Betriebsgefahr des vor- fahrtsberechtigten Kraftfahrzeugs vollständig.

zu 5. 7 U 12/20 Urteil vom 12.03.2021
manipulierter Unfall, instabiler Fahrvorgang, überregionales Restwert-
angebot

1.

Gegen die Annahme eines manipulierten Verkehrsunfalls kann es – wie hier – sprechen, dass sich das Fahrzeug des Unfallverursachers infolge des Passierens eines engen Kreisverkehrs und des Überfahrens einer Mittelinsel sowie wegen Straßenschäden bei der Kollision in einem instabilen Fahrvorgang befand, also eine zielgerichtete Kollision gerade nicht feststellbar ist.

2.

Auf § 17 Abs. 3 StVG kann sich nicht berufen, wer mit einem Kaffeebecher in der Hand durch einen Kreisverkehr fährt und deshalb nicht beide Hände am Lenkrad hält.

3.

Ein vom Geschädigten tatsächlich erzielter, über dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert liegender Mehrerlös ist, damit der Geschädigte nicht an dem

Unfall „verdient“, zu berücksichtigen, wenn ihm – wie hier – keine überobligationsmäßigen Anstrengungen des Geschädigten zugrunde liegen, was der Schädiger zu beweisen hat (im Anschluss an BGH Urt. v. 07.12.2004 – VI ZR 119/04, r+s 2005, 124 Rn. 17; BGH Urt. v. 15.06.2010 – VI ZR 232/09, r+s 2010, 348 Rn. 10, 9).

4.

Veräußert der Geschädigte das Unfallfahrzeug unter Zugrundelegung eines von ihm eingeholten Schadensgutachtens, muss er sich ein zeitlich nachfolgendes (überregionales) Restwertangebot des Haftpflichtversicherers nicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB entgegenhalten lassen (im Anschluss an BGH Urt. v. 25.06.2019 – VI ZR 358/18, r+s 2019, 539 Rn. 10, 14).

zu 6. 7 U 24/20 Urteil vom 11.06.2021
Eigentumsvermutung, Wiederholung der Beweisaufnahme, Rügerechtsverlust, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

1.

Genügt der mittelbare Besitzer als Unfallgeschädigter bei einfachem Bestreiten seiner Eigentümerstellung durch den Schädiger seiner sekundären Darlegungslast, indem er zu den Umständen seines Besitz- und Eigentumserwerbs konkret und schlüssig vorträgt, ist es im Hinblick auf die Vermutung des § 1006 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 BGB am Schädiger, gemäß § 292 ZPO den Beweis des Gegenteils zu führen, was hinreichenden Tatsachenvortrag und Beweisantritt erfordert (in Abgrenzung zu OLG Hamm Beschl. v. 07.05.2021 – 7 U 9/21, Ls. 1).

2.

Ein Wechsel in der Besetzung des Gerichts nach Durchführung der Beweisaufnahme erfordert – so auch hier – nicht generell die Wiederholung der Beweiserhebung, so dass ein nachfolgendes Urteil nicht generell unter Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz nach §§ 309, 355 ZPO ergeht (BGH Urt. v. 18.10.2016 – XI ZR 145/14, BGHZ 212, 286 Rn. 28; BGH Beschl. v. 25.01.2018 – V ZB 191/17, NJW 2018, 1261 Rn. 10).

3.

Vom Berufungsgericht ist insoweit im Hinblick auf § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu prüfen, ob das Erstgericht zulässigerweise nur das berücksichtigt hat, was – gerade auch im Hinblick auf den persönlichen Eindruck eines Zeugen oder einer Partei – auf der Wahrnehmung aller an der Entscheidung beteiligten Richter beruht oder aktenkundig ist und wozu die Parteien sich erklären konnten, und ob sonst Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen bestehen.

4.

Im Übrigen unterliegt ein Verstoß gegen §§ 309, 355 ZPO dem Rügeverlust nach § 295 Abs. 1 ZPO (im Anschluss an BGH Urt. v. 04.12.1990 – XI ZR 310/89, NJW 1991, 1180 = juris Rn. 7).

5.

Wird ein Verstoß gegen §§ 309, 355 ZPO bereits durch die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung mit anderer Gerichtsbesetzung, die ersichtlich auf dem bisherigen Beweisergebnis des Gerichts in seiner bisherigen Besetzung fußt, offenbar, muss eine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes noch erstinstanzlich gerügt werden. Eine Rüge im Berufungsverfahren ist verspätet (§ 295 Abs. 1 ZPO).

2.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast im Hinblick auf den Wiederbeschaffungswert nicht, wenn er nicht zum konkreten Zustand des beschädigten Fahrzeugs unmittelbar vor dem Unfall, insbesondere zur Wertminderung durch Alt-/Vorschäden, vorträgt (in Abgrenzung zu OLG Hamm Urteil vom 11.06.2021 – 7 U 24/20, Ls. 6).

3.

Ist der durch das Schadensereignis verursachte ersatzfähige Fahrzeugschaden – im Hinblick auf Alt-/Vorschäden – nicht hinreichend dargetan, ist ein entsprechend mangelbehaftetes Sachverständigengutachten nicht brauchbar, so dass kein Anspruch auf Ersatz der durch dessen Einholung entstandenen Kosten besteht.

**zu 9. 7 U 89/20 Urteil vom 25.06.2021
Sichtfahrgebot Fahrradfahrer**

1.

Das Verlegen eines Erdkabels über einen Fahrradweg begründet eine abhilfebedürftige Gefahrenquelle, deren fehlende Absicherung eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Verlegenden bedeutet.

2.

Für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch seinen Verrichtungsgehilfen muss der Geschäftsherr nach § 831 BGB verschuldensunabhängig (und gesamtschuldnerisch neben seinem Verrichtungsgehilfen) eintreten, wenn er – wie hier – den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht führen kann.

3.

Ist ein über einen Fahrradweg verlegtes Erdkabel im Einzelfall weder schwer erkennbar noch überraschend, kann dem Fahrradfahrer ein Verstoß gegen das Sichtfahrgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO und damit ein haftungsbegründendes Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB – hier in Höhe von 50 % – vorgeworfen werden (anders – im Einzelfall – bei einem über einen Feldweg gespannten Stacheldraht BGH Urt. v. 23.04.2020 – III ZR 251/17, VersR 2020, 1062 Rn. 37 f. m. w. N.; BGH Urt. v. 23.04.2020 – III ZR 250/17, RdL 2020, 427 Rn. 38 f. m. w. N.).

**zu 10. 7 U 9/21 Hinweisbeschluss vom 07.05.2021
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 21.06.2021
Schmerzensgeldrente, vergleichbare Gerichtsentscheidungen**

1.

Die Höhe des Schmerzensgeldes hängt primär von dem Maß der Lebensbeeinträchtigung ab, das bei Schluss der mündlichen Verhandlung bereits eingetreten war oder für die Zukunft erkennbar und objektiv vorhersehbar ist. Erst in einem zweiten Schritt bedarf es einer Orientierung an vorhandenen vergleichbaren Gerichtsentscheidungen (im Anschluss an OLG Hamm Urteil vom 05.03.2021 – 9 U 221/19, BeckRS 2021, 5414 Ls. 3).

2.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeldrente setzt voraus, dass das haftungsbegründende Ereignis zu lebenslangen schweren Dauerschäden führen muss, deren sich die verletzte Person immer wieder neu und schmerzlich bewusst wird. Dazu

gehören bspw. schwere Hirnschädigungen mit Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, Querschnittslähmung, Verlust eines der fünf Sinne oder schwersten Kopfverletzungen, nicht aber – wie hier – eine Knieverletzung, die möglicherweise später eine Knieprothese bedingt.

3.

Die Schmerzensgeldrente ist nicht unabhängig von und zusätzlich zum Schmerzensgeldkapital zu zahlen. Vielmehr muss der monatliche Rentenbetrag so bemessen sein, dass er – kapitalisiert – zusammen mit dem zuerkannten Kapitalbetrag einen Gesamtbetrag ergibt, der in seiner Größenordnung einem ausschließlich in Kapitalform zuerkannten Betrag zumindest annähernd entspricht. Die Berechnungen müssen insofern eine einheitliche Wertvorstellung erkennen lassen.

zu 11. 7 U 14/21 Urteil vom 09.07.2021
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Universität, Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, digitales Hausrecht, Telefonterror, querulatorische Telefonanrufe, Streitwert

1.

Einer Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht wegen querulatorischer Telefonanrufe kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu.

2.

Vielmehr kann die Universität als Trägerin hoheitlicher Gewalt zum Schutz der Funktion ihrer Behörde aus eigener Befugnis und ohne Inanspruchnahme der Gerichte von ihrem digitalen Hausrecht Gebrauch machen und ihr Hausrecht im Wege ihrer Anstaltsgewalt durch Verwaltungsakt durchsetzen.

3.

Der Streitwert in einem diesbezüglich geführten einstweiligen Verfügungsverfahren ist nach der Bedeutung der Sache für die klagende Partei festzusetzen (§ 3 ZPO) und kann die Grenze von 5.000,00 EUR aus § 52 Abs. 2 GKG – wie hier mit 2.500,00 EUR – deutlich unterschreiten.

zu 12. 7 U 14/21 Beschluss vom 09.07.2021
Befangenheit, Verwerfung als unzulässig

Ersichtlich querulatorische Befangenheitsanträge ohne sachlichen Kern können analog § 26a Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StPO ohne Einholung einer dienstlichen Stellungnahme durch die abgelehnten Richter einstimmig als unzulässig verworfen werden.

Familiensenate

13 WF 106/21 Beschluss vom 13.07.2021
Verfahrenswert, einstweiliges Anordnungsverfahren, Unterhalt

Der Verfahrenswert eines einstweiligen Anordnungsverfahrens zum Unterhalt ist

auch dann gem. §§ 41, 51 FamGKG regelmäßig mit der Hälfte des Werts der Hauptsache anzusetzen, wenn im einstweiligen Anordnungsverfahren der volle Unterhalt geltend gemacht wird.

Strafsenate

zu 1. 4 RBs 131/21 Beschluss vom 08.06.2021
Einspruchsrücknahme vor Verkündung des erstinstanzlichen Urteils, Beachtlichkeit im Zulassungsverfahren

Nach § 80 Abs. 5 OWiG führt ein vor Erlass des angefochtenen Urteils eingetretenes Verfahrenshindernis – anders als bei einer Rechtsbeschwerde, die nicht der vorherigen Zulassung bedarf – im Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht zur Verfahrenseinstellung. Vielmehr ist die Rücknahme des Einspruchs vor Verkündung des angefochtenen Urteils im Zulassungsverfahren von Gesetzes wegen unbeachtlich.

zu 2. 4 RBs 141/21 Beschluss vom 17.06.2021
Bezugnahme, Abbildung, elektronisches Speichermedium

Eine Bezugnahme gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG ist auf ein (bei den Akten befindliches) elektronisches Speichermedium nicht zugänglich, sondern allenfalls auf Ausdrücke von Bildern, die sich auf diesem befinden.

zu 3. 4 RVs 40/21 Beschluss vom 22.06.2021
Bezugnahme, Abbildung

Der bloße Hinweis auf die Durchführung einer Inaugenscheinnahme eines Lichtbildes in der Hauptverhandlung - ohne Angabe einer Fundstelle und Angabe seines wesentlichen Aussageinhalts - ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen einer Bezugnahme auf die Einzelheiten i.S.v. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO zu erfüllen.

zu 4. 4 Ws 106/21 Beschluss vom 29.06.2021
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wiederholte Anordnung, erhöhter Maßstab, Fortdauer, Erledigung, erhebliche rechtswidrige Taten, Verhältnismäßigkeit

Auch wenn ein in einem auf die Anordnung der Maßregel nach § 63 StGB zielenden Verfahren Beschuldigter bereits zuvor in anderer Sache zehn Jahre und mehr untergebracht war, besteht kein Anlass, für die erneute Maßregelanordnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich einen erhöhten Maßstab entsprechend dem für eine Fortdauer nach § 67d Abs. 6 S. 3, Abs. 3 StGB geltenden, anzuwenden.

**zu 5. 5 RBs 107/21 Beschluss vom 24.06.2021
Bußgeldbescheid, formelle Anforderungen, Nebenbeteiligte,
Verfahrensgrundlage, Verjährung, Zwischenprüfung, Hauptprüfung,
Fahrstuhl, prozessualer Tatbegriff, Wartungsvertrag, Bestellung Fachkraft
für Arbeitssicherheit**

1.

Zu den formellen Anforderungen an den Inhalt eines Bußgeldbescheides im selbständigen Verfahren gegen eine Nebenbeteiligte und den Auswirkungen diesbezüglicher Mängel auf die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides als Verfahrensgrundlage (hier insbesondere Bezeichnung der Nebenbeteiligten, Angabe der Tatzeit und der handelnden Person).

2.

Bei der nicht rechtzeitigen Vornahme von Zwischen- und Hauptprüfung eines Fahrstuhls nach § 16 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang II Abschnitt 2 Nr. 4.1 und 4.3 handelt es sich um selbständige prozessuale Taten im Sinne von § 264 StPO.

3.

Die Verjährung für die nicht rechtzeitige Vornahme der Hauptprüfung beginnt als Dauerordnungswidrigkeit grundsätzlich mit der Beendigung des ordnungswidrigen Zustandes zu laufen, während die Verjährung für die nicht rechtzeitige Vornahme der Zwischenprüfung spätestens mit Fälligkeit der Hauptprüfung beginnt.

4.

Die Verpflichtung zur Vornahme von Zwischen- und Hauptprüfung eines Fahrstuhls wird weder durch den Abschluss eines Wartungsvertrags mit der Herstellerfirma noch durch Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 6 ASiG wirksam delegiert.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de